



Pet 1-19-09-703-025139

78564 Reichenbach am Heuberg
Wirtschaftspolitik

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 17.12.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
– weil dem Anliegen entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition werden ein "Wirtschaftspaket" zur Förderung der deutschen Wirtschaft sowie Steuersenkungen gefordert.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass sich Deutschland bereits zum Zeitpunkt des Einreichens der Petition im Oktober 2019 in einer Wirtschaftskrise befunden habe, zu der u. a. die Umweltpolitik durch Verunsicherung der Automobilbranche beigetragen habe. Der Staat habe in den Jahren zuvor hohe Steuereinnahmen eingefahren, die zurückgegeben werden sollten. Der Petent schlägt daher u. a. Steuersenkungen vor, um die Wirtschaft im Inland zu fördern.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 136 Mitzeichnungen und 22 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter



Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass es seit Verfassen der Petition im Herbst 2019, bedingt durch die Corona-Pandemie, zu Verwerfungen in der deutschen und weltweiten Wirtschaft gekommen ist.

Vor der Corona-Krise konnte jedoch ein volles Jahrzehnt kontinuierlichen Wirtschaftswachstums in Deutschland konstatiert werden. Die Entwicklung am Arbeitsmarkt und auch die Entwicklung des Bruttoinlandsprodukts insgesamt waren positiv. Löhne und verfügbare Einkommen waren in den letzten Jahren kräftig gestiegen. Für die Jahre 2020 und 2021 war u. a. wegen Entlastungen bei Steuern und Abgaben, wie z. B. durch den Abbau der kalten Progression und Senkungen der Beiträge zu den Sozialversicherungssystemen sowie die Abschaffung des Solidaritätszuschlags für über 90 Prozent der Zahlerinnen und Zahler (spätestens ab 2021 Entlastungen im Umfang von mehr als 10 Milliarden Euro), ein Anstieg der Nettolöhne und Gehälter prognostiziert worden.

Zudem hatte die Bundesregierung die Unternehmen durch das dritte Bürokratieentlastungsgesetz (BEG III), das die Chancen der Digitalisierung nutzt, um mehr als 1,1 Milliarden Euro im Jahr entlastet. Zentrale Bausteine des BEG III sind die Einführung der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, Erleichterungen bei der Archivierung von elektronisch gespeicherten Steuerunterlagen und die Option eines digitalen Meldescheins im Beherbergungsgewerbe. Zwischen 2019 und 2021 ist eine Entlastung der Unternehmen, Steuerzahlerinnen und Steuerzahler um insgesamt mehr als 25 Milliarden Euro vorgesehen.

Die Bundesregierung hat ferner verlässliche Rahmenbedingungen gesetzt, damit sich private Investitionen in klimaschonende Maßnahmen rentieren. Insbesondere erfolgt ab dem Jahr 2021 eine umfassende Bepreisung von CO₂ über ein nationales Brennstoffemissionshandelssystem (nEHS) für die Sektoren Wärme und Verkehr. Treibhausgasemissionen können so zu möglichst geringen wirtschaftlichen Kosten



verringert werden. Die Einnahmen aus dem nEHS werden in Klimaschutzfördermaßnahmen reinvestiert oder in Form von Entlastungen an die Bürgerinnen und Bürger zurückgegeben.

Der Ausschuss hebt hervor, dass die Corona-Pandemie eine historische Herausforderung für die Menschen und auch für die deutsche Wirtschaft darstellt. Zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie hat die Bundesregierung eine Reihe unmittelbarer Stützungs- und konjunktureller Maßnahmen umgesetzt. Bereits im März 2020 wurden mit dem Corona-Schutzschild Soforthilfemaßnahmen zur kurzfristigen Unterstützung von Unternehmen, Selbständigen und Arbeitnehmern beschlossen. Darüber hinaus verabschiedete die Bundesregierung am 3. Juni 2020 ein Konjunkturpaket, um die wirtschaftliche Belebung zu fördern, Arbeitsplätze zu sichern und die Wirtschaft auch langfristig auf einen nachhaltigen Wachstumspfad zurückzuführen.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass Mittelständlern und Großunternehmen seit dem 23. März 2020 das KfW-Sonderprogramm 2020 zur Verfügung steht. Es ermöglicht Unternehmen, die krisenbedingt vorübergehend in Finanzierungsschwierigkeiten geraten sind, jedoch strukturell gesund und langfristig wettbewerbsfähig sind, bis Ende 2020 den Zugang zu Investitions- und Liquiditätskrediten mit bis zu 90 Prozent Haftungsübernahme durch die KfW. Das Sonderprogramm steht gewerblichen Unternehmen jeder Größenordnung sowie den freien Berufen in zwei Varianten offen: für junge Unternehmen bis zu fünf Jahren als ERP-Gründerkredit Universell und für ältere Unternehmen über fünf Jahre als KfW-Unternehmertkredit. Die Vergabebedingungen wurden nochmals verbessert. Niedrigere Zinssätze und eine vereinfachte Risikoprüfung der KfW bei Krediten bis zu drei bzw. zehn Millionen Euro schaffen weitere Erleichterung für die Wirtschaft. hat die KfW ihre Prozesse und Verfahren noch einmal beschleunigt und vereinfacht, damit die Ausreichung der Kredite über die Hausbanken schnell erfolgen kann. Die verbesserten Programmbedingungen werden durch das Temporary Framework der Europäischen Kommission zum Beihilferecht ermöglicht, das am 19. März 2020 in



Kraft getreten ist. Das Sonderprogramm ermöglicht auch große Konsortialfinanzierungen unter Risikobeteiligung der KfW im Rahmen des KfW-Sonderprogramms – Direktbeteiligungen für Konsortialfinanzierungen.

In Ergänzung zum KfW-Sonderprogramm können insbesondere kleine und mittlere Unternehmen mit mehr als zehn Beschäftigten bis Ende 2020 im Rahmen des „KfW-Schnellkredits 2020“ Kredite für Betriebsmittel und Investitionen i. H. v. maximal 25 Prozent des Jahresumsatzes 2019 bei 100-prozentiger Haftungsfreistellung erhalten.

Die Einzelheiten zu den Förderbedingungen der Kredite der KfW-Corona-Hilfe können der Internetseite www.kfw.de entnommen werden.

Die Bundesregierung hat darüber hinaus den Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) mit einem Volumen von bis zu 600 Mrd. Euro auf den Weg gebracht. Der WSF dient der Stabilisierung von Unternehmen der Realwirtschaft, deren Bestandsgefährdung erhebliche Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort oder den Arbeitsmarkt in Deutschland hätte. Der WSF stellt Unternehmen der Realwirtschaft branchenübergreifend Hilfen zur Stärkung ihrer Kapitalbasis und zur Überwindung von Liquiditätsengpässen bereit. Der WSF sieht zwei Stabilisierungsinstrumente vor: Garantien zur Absicherung von Fremdkapital (insgesamt bis zu 400 Mrd. Euro) sowie Rekapitalisierungen zur direkten Stärkung des Eigenkapitals (insgesamt bis zu 100 Mrd. Euro). Weitere 100 Mrd. Euro sind für die Refinanzierung des ebenfalls zur Krisenbewältigung eingesetzten KfW-Sonderprogramms 2020 vorgesehen. Der WSF richtet sich zunächst an große Unternehmen der Realwirtschaft, die in den letzten beiden bilanziell abgeschlossenen Geschäftsjahren vor dem 1. Januar 2020 mindestens zwei der folgenden drei Bedingungen erfüllten: mehr als 43 Mio. Euro Bilanzsumme, mehr als 50 Mio. Euro Umsatzerlöse und mehr als 249 Beschäftigte (im Jahresdurchschnitt). Bei besonderer Bedeutung für die Sicherheit oder die Wirtschaft erhalten in Ausnahmefällen auch kleinere Unternehmen Zugang zum Fonds. Auch Start-ups können unter bestimmten Bedingungen anspruchsberechtigt sein.



Um die Fortführung von Unternehmen, die infolge der Corona-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind, zu erleichtern, wurde die Insolvenzantragspflicht des Schuldners rückwirkend zum 1. März 2020 bis Ende 2020 ausgesetzt. Ausgenommen wurden allerdings die Fälle, in denen die Insolvenz nicht auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruht oder keine Aussicht auf die Beseitigung einer eingetretenen Zahlungsunfähigkeit besteht. Durch die vorübergehende Aussetzung der Insolvenzantragspflicht haben antragspflichtige Unternehmen die Gelegenheit erhalten, ein Insolvenzverfahren, insbesondere unter Inanspruchnahme der bereitgestellten staatlichen Hilfen, gegebenenfalls aber auch im Zuge von Sanierungs- oder Finanzierungsvereinbarungen, abzuwenden. Die Aussetzung der Antragspflicht wird flankiert durch Regelungen, die eine Begrenzung der Anfechtungsmöglichkeiten in einem späteren Insolvenzverfahren vorsehen sowie Anreize für die Fortführung von Geschäftsbeziehungen mit den betroffenen Unternehmen und die Gewährung von Krediten an betroffene Unternehmen schaffen.

Weiterhin macht der Ausschuss auf das von Bundestag und Bundesrat am 29. Juni 2020 beschlossene Konjunkturpaket aufmerksam. Das Programm soll den Neustart der Wirtschaft unterstützen und hat für den Zeitraum von 2020 - 2022 ein Gesamtvolumen von rund 130 Mrd. Euro. Es enthält kurzfristige Konsumimpulse (etwa über die Mehrwertsteuer-Senkung und den Kinderbonus) und setzt auf längerfristig angelegte Investitionsprogramme.

Das Paket sieht u. a. – im Anschluss an die für drei Monate gewährten Soforthilfen im Umfang von rd. 15 Mrd. Euro – Überbrückungshilfen zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz für Soloselbständige, Freiberufler und kleine und mittlere Unternehmen vor, die von den Maßnahmen zur Pandemie-Bekämpfung besonders stark betroffen sind, und unterstützt diese branchenübergreifend mit nicht-rückzahlbaren Zuschüssen zu den betrieblichen Fixkosten. Den besonders betroffenen Branchen wird dabei durch eine abgestufte Fördersystematik Rechnung getragen, die bei besonders hohen Umsatzeinbußen eine anteilig höhere Übernahme der fixen Betriebskosten vorsieht. Die



Überbrückungshilfe I galt für die Fördermonate Juni bis August 2020 und wird als Überbrückungshilfe II – mit vereinfachten Zugangsbedingungen – für die Monate September bis Dezember 2020 sowie als Überbrückungshilfe III für die Monate Januar bis Juni 2021 fortgesetzt. Statt maximal 50.000 Euro pro Monat beträgt die neue Förderhöchstsumme bei der Überbrückungshilfe III bis zu 200.000 Euro pro Monat. Mit dem Instrument der „Neustarthilfe“ als Teil der Überbrückungshilfe III werden Soloselbständige mit einer Betriebskostenpauschale von bis zu 5000 Euro unterstützt. Anträge auf Überbrückungshilfe II und III können über die gemeinsame bundesweit geltende Antragsplattform www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de gestellt werden. Der Ausschuss hebt hervor, dass die Bundesregierung die Hilfsangebote für Unternehmen, Betriebe, Selbstständige, Vereine und Einrichtungen, die von den Ende Oktober 2020 und Ende November 2020 beschlossenen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie besonders betroffen sind, erweitert hat. Die außerordentliche Wirtschaftshilfe für den Monat November 2020 (Novemberhilfe) sowie die außerordentliche Wirtschaftshilfe für den Monat Dezember 2020 (Dezemberhilfe) bieten weitere zentrale Unterstützung in Form einer anteiligen Umsatzerstattung (Zuschüsse in Höhe von bis zu 75 Prozent des Vergleichsumsatzes im Jahr 2019).

Eine detaillierte Aufstellung der Maßnahmen und Förderbedingungen des Corona-Schutzschildes, des Konjunkturpakets, der Überbrückungshilfen sowie der Novemberhilfe 2020 und der Dezemberhilfe 2020 können den Internetseiten www.bmwi.de und www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de entnommen werden. Zudem werden Selbständige und Unternehmen durch steuerliche Erleichterungen unterstützt (u. a. Erweiterung des steuerlichen Verlustrücktrags, temporäre Einführung der degressiven Abschreibung, Verschiebung der Einfuhrumsatzsteuerzahlung). Diese Gesetzesänderungen ergänzen die bereits vor dem Konjunkturpaket verabschiedeten Maßnahmen, wie die Senkung von Steuervorauszahlungen, Stundungen von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen für Unternehmen oder die Senkung des Umsatzsteuersatzes für Speisen in der Gastronomie. Darüber hinaus umfasst das Paket zusätzliche Ausgaben



zur Stabilisierung der Sozialversicherungsbeitragssätze und eine Begrenzung der Umlage gemäß dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-Umlage).

Konsumanreize werden durch die befristete Umsatzsteuer-Senkung von 19 auf 16 Prozent bzw. von sieben auf fünf Prozent und den Kinderbonus gesetzt. Darüber hinaus werden öffentliche Investitionen in wichtigen Zukunftsbereichen wie Digitalisierung, künstliche Intelligenz sowie Wasserstofftechnologien getätigt und zudem private Investitionsanreize gesetzt. Insbesondere werden Maßnahmen mit dem Ziel einer nachhaltigen und wettbewerbsfähigen Industrie gefördert (u. a. durch eine Innovationsprämie für umweltfreundliche Kfz, Flottenmodernisierungsprogramme, zusätzliche Mittel für Ladeinfrastruktur, Elektromobilität und Batteriezellfertigung, sowie Mittel für eine neue Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft).

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss angesichts der oben dargestellten umfangreichen Maßnahmen der Bundesregierung zur Förderung der deutschen Wirtschaft sowie der vorgenommenen Steuersenkungen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen der Petition entsprochen worden ist.

Der von der Fraktion der AfD gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, soweit Steuersenkungen gefordert werden, ist mehrheitlich abgelehnt worden.

Der von der Fraktion der FDP gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie – als Material zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, ist ebenfalls mehrheitlich abgelehnt worden.